

[Stand 19. August 2015]

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

STADTWERKE HILDEN GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	3
§ 4 Stammkapital	4
§ 5 Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen	4
§ 6 Gesellschaftsorgane.....	8
§ 7 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft.....	8
§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	9
§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat.....	11
§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats	12
§ 11 Hauptausschuss des Aufsichtsrates.....	14
§ 12 Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrats und des Hauptausschusses.....	14
§ 13 Gesellschafterversammlung	16
§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	17
§ 15 Wirtschaftsplan.....	21
§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung.....	21
§ 17 Gewinnverteilung.....	22
§ 18 Befreiung vom Wettbewerbsverbot.....	25
§ 19 Liquidation der Gesellschaft	26
§ 20 Bekanntmachung	26
§ 21 Abgrenzung der Geschäftsbereiche, Leistungsverkehr	26
§ 22 Transparenz	27
§ 23 Salvatorische Klausel	27

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Stadtwerke Hilden GmbH“.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser, der Bau und Betrieb von Bäderanlagen, die Errichtung von Telekommunikationsnetzen, sowie deren Vermarktung, Errichtung und Betrieb von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Beteiligung an bestehenden Netzen anderer Betreiber und das Facility-Management (Unterhaltung von Gebäuden im öffentlichen und gemeinnützigen Bereich).
- (2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäften.

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sie erwerben, errichten oder sich an solchen Unternehmen in jeder Rechtsform beteiligen.

§ 3
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.020.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen zwanzigtausend).

§ 5

Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Dies gilt nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG mit ihm verbundenes Unternehmen überträgt, oder für diesen Rechtsträger, sofern dieser seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf ein Unternehmen weiter überträgt, das mit dem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, und jeweils sichergestellt ist, dass der Geschäftsanteil wieder auf den zunächst übertragenden Gesellschafter zurück übertragen wird, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (3) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (4) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ferner zulässig, wenn
 - (a) der Gläubiger eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt, es sei denn, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil werden innerhalb eines Monats, spätestens aber vor Beginn der Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben;

- (b) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- (c) ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
- (d) ein Gesellschafter seine Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder eine Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt und der kündigenden Partei das Festhalten an dem Gesellschafter gemäß § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht zugemutet werden kann;
- (e) ein Wechsel der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle über die Stadtwerke Düsseldorf AG stattfindet. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infolge eines direkten oder indirekten Erwerbs von Anteils- oder Stimmrechten erfüllt sind. Kein Kontrollwechsel im Sinne von Satz 1 liegt vor, solange die Kontrolle von einer oder mehreren deutschen Gebietskörperschaft/en unmittelbar oder mittelbar ausgeübt wird und die Stadt Düsseldorf unmittelbar oder mittelbar mindestens 25,05 % der Aktien und Stimmrechte der Stadtwerke Düsseldorf AG hält;
- (f) wenn die Stadt Hilden ihren beherrschenden Einfluss auf die Gesellschafterin Stadt Hilden Holding GmbH verliert.

Liegen die Voraussetzungen des vorstehenden Buchstaben (e) vor, ist nur die Einziehung der Geschäftsanteile der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG zulässig, liegen die Voraussetzungen des vorstehenden Buchstaben (f) vor, ist nur die Einziehung der Geschäftsanteile der Gesellschafterin Stadt Hilden Holding GmbH zulässig.

- (5) Die Einziehung wird aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, bei dem der von der Einziehung betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat, durch die Geschäftsführer erklärt.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person, bei der es sich um einen Gesellschafter oder einen Dritten handeln kann, zu übertragen hat.
- (7) Im Falle der Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters gemäß den vorstehenden Absätzen 3 bis 5 oder der Übertragung gemäß vorstehendem Absatz 6 ist an den von der Einziehung betroffenen Gesellschafter (nachfolgend der „**betroffene Gesellschafter**“) eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung besteht aus einem Geldbetrag, der dem seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteil an dem Wert der Gesellschaft entspricht. Die Ermittlung der Abfindung erfolgt durch eine vom betroffenen Gesellschafter und der Gesellschaft einvernehmlich bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „**Wirtschaftsprüfer**“), der die Abfindung zwischen dem betroffenen Gesellschafter und der Gesellschaft verbindlich festlegt. Erzielen der betroffene Gesellschafter und die Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen, nachdem der betroffene Gesellschafter oder die Gesellschaft die Bestellung des Wirtschaftsprüfers verlangt hat, keine Einigung über den Wirtschaftsprüfer, so wird dieser auf Antrag von dem betroffenen Gesellschafter oder der Gesellschaft von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ernannt. Dem Wirtschaftsprüfer sind alle für seine Entscheidung maßgeblichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die Ermittlung sind die Verhältnisse der Gesellschaft an dem Tag, an dem die Einziehungserklärung dem betroffenen Gesellschafter zugeht („**Stichtag**“) maßgebend. Der Wert der Gesellschaft ist nach den am Stichtag allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Stellungnahmen zu ermitteln. Fällt der Stichtag nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so hat die Ermittlung des Wertes auf das Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sich der Wert um den Teil des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres erhöht oder ermäßigt, der *pro rata temporis* für die Zeit von dem Beginn des laufenden Geschäfts-

jahres bis zum Stichtag auf den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters entfällt. Im Falle der Einziehung gemäß Abs. 4 Buchstabe (d) reduziert sich die Höhe der an den betroffenen Gesellschafter zu zahlenden Abfindung um 10 %.

Die Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft sowie des anteiligen Wertes des abzufindenden Geschäftsanteils bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsbereich „Versorgung“ (vgl. § 21) und erfolgt somit unter Ausklammerung des Geschäftsbereichs „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ (vgl. § 21) der Gesellschaft. § 17 dieses Vertrages ist zu beachten.

Die Kosten der Ermittlung der Abfindung trägt der betroffene Gesellschafter.

Der betroffene Gesellschafter und die Gesellschaft werden den Wirtschaftsprüfer anweisen, die Berechnung der Abfindung dem betroffenen Gesellschafter und der Gesellschaft unverzüglich nach Erstellung zu übermitteln.

Sofern der Geschäftsanteil der Gesellschafterin Stadt Hilden Holding GmbH eingezogen wird, kann die Gesellschaft verlangen, dass die Stadt Hilden Holding GmbH den Geschäftsbereich „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung erwirbt; die Stadt Hilden Holding GmbH kann verlangen, dass die Gesellschaft den Geschäftsbereich „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung an sie veräußert. Die Gegenleistung muss dem Unternehmenswert des Geschäftsbereichs „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ am Stichtag für das Ausscheiden der Gesellschafterin Stadt Hilden Holding GmbH entsprechen. Für die Wertermittlung gelten die Regelungen dieses Absatzes 7 entsprechend. Soweit ein negativer Unternehmenswert ermittelt wird, beträgt die Gegenleistung 1 Euro. Die Kosten der Übertragung trägt die Stadt Hilden Holding GmbH.

- (8) Die an den betroffenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils zum 31. Dezember der Folgejahre zur Zahlung fällig. Steht bei Fälligkeit einer Rate die Höhe des Einziehungsentgeltes noch nicht

fest, so ist als Abschlagzahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Das Entgelt ist vom Tage der Beschlussfassung an p.a. mit dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die Zinsen für die einzelnen Raten sind zusammen mit deren Fälligkeit zu zahlen. Die vorzeitige Leistung der Abfindung ist zulässig. Soweit Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Zinssatz gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Für die Zeit zwischen dem Beschluss nach Absatz 5 und der vollständigen Zahlung der Abfindung ruhen die Rechte und Pflichten des Gesellschafters.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafter können einen oder sämtliche Geschäftsführer ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke Hilden GmbH und des Aufsichtsrats sowie der Anstellungsverträge.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die in der Stadt Hilden zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

§ 8

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf Mitgliedern besteht. Der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihm benannter Bediensteter der Stadt Hilden ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Neun Mitglieder – einschließlich des Bürgermeisters bzw. des von ihm benannten Bediensteten der Stadt Hilden gemäß Satz 2 – werden von der Stadt Hilden entsandt. Drei Mitglieder werden von der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG entsandt. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft von der Stadt Hilden und der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG schriftlich mitgeteilt. Nimmt der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der von ihm benannte Bedienstete der Stadt Hilden sein Amt nicht an, so wird stattdessen ein weiteres Mitglied von der Stadt Hilden entsandt. Die erneute Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

- (2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmer der Kämmerer der Stadt Hilden, zwei Mitglieder des Betriebsrats der Gesellschaft sowie je ein Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. Diese beratenden Teilnehmer sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen. Ihnen steht ein freies Rederecht zu; an den Beschlussfassungen (Abstimmungen) des Aufsichtsrats nehmen sie nicht teil.

Der Kämmerer der Stadt Hilden sowie die Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat stellen, sollen der Gesellschaft von der Stadt Hilden namentlich benannt werden. Die zwei Mitglieder des Betriebsrates der Gesellschaft sollen der Gesellschaft vom Betriebsrat der Gesellschaft namentlich benannt werden.

- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats entsprechend Satz 1 fort.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist die Entsendung des Nachfolgers nach Maßgabe von Absatz 1 davon abhängig, von wem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist. Die Entsendung des Nachfolgers erfolgt für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Hilden entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- (7) Jeder Gesellschafter kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen.

- (8) Der Rat der Stadt Hilden ist gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigt, den von der Stadt Hilden entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für ihre Aufsichtsratsstätigkeit, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen und Verdienstaufälle werden nicht ersetzt, sie gelten als durch die Vergütung abgegolten. Vorstehendes gilt auch für die beratenden Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß Absatz 2.
- (10) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die von der Stadt Hilden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sowie für die von der Stadt Hilden benannten beratenden Teilnehmer gemäß Absatz 2 findet § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Anwendung und gilt § 394 Aktiengesetz entsprechend.

§ 9

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Die von der Stadt Hilden entsandten Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die von der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG entsandten Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Hilden GmbH“ abgegeben.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist auch zeitgleich an die zuständige Stelle der Stadt Hilden für die Beteiligungsverwaltung der Stadt Hilden zu versenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Jedes

Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können im Einzelfall Personen, die auch Mitglieder des Aufsichtsrats sein können, in Textform ermächtigen, sie in den Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu vertreten. Vorbehaltlich der Regelung gemäß Satz 3 können sich die von der Stadt Hilden entsandten Aufsichtsratsmitglieder nur von einem Mitglied des Rates der Stadt Hilden vertreten lassen. Ist der Bürgermeister der Stadt Hilden Mitglied des Aufsichtsrats, ist er berechtigt, sich in den Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten zu lassen; ist ein vom Bürgermeister der Stadt Hilden benannter Bediensteter der Stadt Hilden Mitglied des Aufsichtsrats, kann er sich nur durch einen Bediensteten der Stadt Hilden vertreten lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren in Textform widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats – auch soweit sie schriftlich (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) gefasst werden – sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschaftern und der zuständigen Stelle der Stadt Hilden für die Beteiligungsverwaltung der Stadt Hilden innerhalb von drei Wochen nach der betreffenden Sitzung zuzuleiten.

- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die beratenden Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 2 in Bezug auf die Beratungen, Beschlussfassungen und Unterlagen des Aufsichtsrats entsprechend § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichten. § 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

§ 11

Hauptausschuss des Aufsichtsrates

Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats bilden den Hauptausschuss des Aufsichtsrats. Mitglieder des Hauptausschusses sind der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der von ihm benannte Bedienstete der Stadt Hilden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats; ein Mitglied wird aus der Mitte der von der Stadt Hilden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von diesen gewählt; ein Mitglied wird aus der Mitte der von der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von diesen gewählt. Ist der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der von ihm benannte Bedienstete der Stadt Hilden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Vorsitzender des Aufsichtsrats, werden abweichend von vorstehendem Satz 2 zwei Mitglieder aus der Mitte der von der Stadt Hilden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von diesem gewählt. Die Gesellschafter erlassen eine Geschäftsordnung für den Hauptausschuss, in der insbesondere dessen innere Ordnung zu regeln ist.

§ 12

Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrats und des Hauptausschusses

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführer insbesondere hinsichtlich der folgenden Gegenstände:

- (a) Strategieplanung;
 - (b) Einhaltung des Wirtschaftsplans;
 - (c) Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - (d) langfristige geschäftspolitische Überlegungen;
 - (e) Einzelfragen, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beratung vorlegt.
- (3) Im Übrigen obliegen dem Aufsichtsrat auch folgende Aufgaben:
- (a) Beratung der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung und Abgabe einer diesbezüglichen Beschlussempfehlung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß Abs. 6 Buchstaben (d) und (e) fällt;
 - (b) Festlegung der Grundzüge der Preispolitik in Bezug auf den Vertrieb von Elektrizität, Erdgas und Wasser;
 - (c) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen seiner Beschlüsse zu überwachen. § 11 bleibt unberührt.
- (6) Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- (a) Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss;

- (b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, der Verwendung des Bilanzgewinns sowie Bericht an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung;
- (c) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an den Aufsichtsrat in Bezug auf die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- (d) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf Abschluss und Änderung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen;
- (e) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

Der Beschluss gemäß Satz 1 Buchstabe (e) bedarf der Einstimmigkeit.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, mit Zustimmung aller Gesellschafter auch an jedem anderen Ort statt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafter ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen gefasst werden.

- (5) Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte, auch aus mehreren Geschäftsanteilen, nur einheitlich ausüben.
- (6) Je EUR 50,00 Anteil am Stammkapital ergeben eine Stimme. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Gesellschafter zu übermitteln.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- (b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz;
- (c) Auflösung der Gesellschaft;
- (d) Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) Ergebnisverwendung;
- (f) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern;
- (g) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (h) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
- (i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
- (j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
- (k) Wahl des Abschlussprüfers;
- (l) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 15; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von Einzelplanaussätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
- (m) Übernahme neuer Geschäftstätigkeiten, soweit sie vom Unternehmensgegenstand (§ 2) gedeckt sind;
- (n) sonstige, nicht in Absatz 3 aufgeführte Angelegenheiten, die der Generalversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;

- (o) Beschlussgegenstände gemäß § 46 GmbHG, sofern nicht bereits vorstehend von den Buchstaben (a) bis (n) erfasst.
- (2) Die Beschlüsse zu vorstehendem Absatz 1 Buchstaben (a) bis (e) sowie (i) und (m) sind einstimmig zu fassen.
- (3) Der oder die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - (a) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne;
 - (b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen, von Beteiligungen oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige;
 - (c) Erwerb, Veräußerung, Errichtung und Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - (d) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Verträgen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und -räume in Verbindung mit der Übernahme von Versorgungs- und/oder Dienstleistungsaufgaben (Wegenutzungsverträge, Konzessionsverträge, Gestattungsverträge etc.);
 - (e) Festsetzung und Änderung der Wasser-Tarifpreise;
 - (f) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige;
 - (g) Aufstellung und wesentliche Änderung eines Risikomanagements für die Energiebeschaffung und den Handel mit Energie und Finanzderivaten;

- (h) Vornahme von Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Handlungen, die nicht im festgestellten jährlichen Wirtschaftsplan gemäß § 15 enthalten sind und eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschreiten;
 - (i) Investitionen, die eine Wertgrenze von EUR 500.000,00 überschreiten, mit Ausnahme von Investitionen im Bereich des regulierten Betriebs von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen;
 - (j) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die aufgrund Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Gesellschaftsversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen und Handlungen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer handelt, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
 - (k) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (4) Beschlüsse zu vorstehendem Absatz 3 Buchstaben
- (i) (a) bis (d) und (i) sowie
 - (ii) (j), falls die in den anderen Gesellschaften zu fassenden Beschlüsse gemäß Absatz 2 i.V.m. Abs. 1 und diesem Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 der Einstimmigkeit unterliegen würden, wenn diese die Gesellschaft betreffen.

sind einstimmig zu fassen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass bestimmte Geschäfte, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden oder dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit Zu-

stimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

- (6) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft, so beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Stimmabgabe des Geschäftsführers in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften über die eigene Entlassung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses.

§ 15

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige, jährlich fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Hilden zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat und der Stadt Hilden zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten vier Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden stehen die Rechte gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte sind zu erteilen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

§ 17

Gewinnverteilung

- (1) In Ansehung der wirtschaftlichen Beteiligung der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG ausschließlich am Geschäftsbereich „Versorgung“ (vgl. § 21 Abs. 1) gilt die nachfolgende Gewinnverteilungsregelung.
- (2) Der Gewinnanspruch der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG gemäß § 29 GmbHG beträgt für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Oktober 2015 49,9 % und danach 24,9 % des im Geschäftsbereich „Versorgung“ (vgl. § 21 Abs. 1) erwirt-

schafteten Bilanzgewinns nach § 268 Abs. 1 HGB (nachfolgend „**Spartenbilanzgewinn**“ genannt) unter Berücksichtigung

- (a) der Auflösung und Zuführung von Gewinnrücklagen,
- (b) einer Bildung und Auflösung von Gewinn- und Verlustvorträgen,
- (c) einer fiktiven Steuerbelastung bzw. einer fiktiven Steuergutschrift, die nach Berücksichtigung der fiktiv errechneten steuerlichen Verlustvorträge aus dem Geschäftsbereich „Versorgung“ ermittelt wird (vgl. nachfolgenden Absatz 3).

Insbesondere sind bei der Berechnung des Gewinnanspruchs folgende Ergebniskomponenten nicht zu berücksichtigen:

- (a) Gewinne und Verluste aus dem laufenden Betrieb, der Veräußerung und Liquidation des Geschäftsbereichs „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ sowie weiterer geschäftlicher Aktivitäten, die nicht dem Geschäftsbereich „Versorgung“ zuzuordnen sind;
- (b) im jeweiligen Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2008 tatsächlich eingetretene Minderung der Ertragsteuerbelastung der Gesellschaft, die sich infolge des in diesem Geschäftsjahr eingetretenen Verlustes ergibt, der nicht dem Geschäftsbereich „Versorgung“ zuzuordnen ist;
- (c) eine im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich eingetretene Minderung der Ertragsteuerbelastung der Gesellschaft, die infolge des Abzuges eines zum 31. Dezember des Vorjahres aus dem Geschäftsbereich „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ auf Ebene der Gesellschaft bestehenden steuerlichen Verlustvortrages resultiert.

Der nach Abzug des Gewinnanteils der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG verbleibende Bilanzgewinn der Gesellschaft steht der Gesellschafterin Stadt Hilden Holding GmbH zu.

- (3) Als fiktive Steuerbelastung im Sinne von vorstehendem Absatz 2 Satz 1 Buchstabe (c) ist diejenige Belastung mit Steuern vom Einkommen und Ertrag anzusehen, die sich ergäbe, wenn der Geschäftsbereich Versorgung in Form einer Kapitalgesellschaft rechtlich verselbständigt wäre. Die Bemessungsgrundlage für die fiktive Steuerbelastung ist in Übereinstimmung mit der Steuerbemessungsgrundlage der Gesellschaft zu ermitteln. Im Hinblick auf die Ermittlung einer fiktiven Steuergutschrift gelten die vorstehenden Sätze 1 und 2 entsprechend. Gesellschaftereinlagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gelten in jedem Fall als nicht steuerbar. Die Berücksichtigung von fiktiven Steuern soll nicht zu einer Doppelbelastung der Gesellschafter führen, wenn auf den betreffenden Tatbestand gleichzeitig tatsächliche Steuern anfallen. Ist das steuerliche Ergebnis des Geschäftsbereichs „Versorgung“ negativ, so ist der negative Betrag als Verlustvortrag bis zu seinem Verbrauch für Zwecke der Berechnung der fiktiven Steuern mit zukünftigen positiven Ergebnissen des Geschäftsbereichs „Versorgung“ zu verrechnen, wenn und soweit ein entsprechender Verlustabzug zulässig ist.
- (4) Reicht der vorläufige Bilanzgewinn der Gesellschaft nicht zur Befriedigung des nach Absatz 2 ermittelten Gewinnanspruchs der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG aus, leistet die Gesellschafterin Stadt Hilden Holding GmbH in entsprechender Höhe eine Ausgleichszahlung (sonstige Zuzahlungen in das Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) an die Gesellschaft.
- (5) Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Ausgleichszahlung gegen die Gesellschafterin Stadt Hilden Holding GmbH entsteht im selben Geschäftsjahr, in dem der vorläufige Bilanzgewinn der Gesellschaft nach Absatz 4 nicht ausreicht, um den nach Absatz 2 ermittelten Gewinnanspruch der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG zu befriedigen, und wird zehn Bankarbeitstage nach Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Die Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG ist berechtigt, die Leistung der in Satz 1 genannten Ausgleichszahlung an die Gesellschaft zu verlangen.
- (6) Durch Auflösung der Kapitalrücklage ist der vorläufige Bilanzgewinn nach Absatz 4 soweit zu erhöhen, dass der auf das abgelaufene Geschäftsjahr bezogene Gewinnanspruch der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG in dem dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr durch eine ordentliche Gewinn-

ausschüttung erfüllt werden kann. Die Gewinnausschüttung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Gewinnverwendungsbeschluss durchzuführen.

- (7) Sofern nach Abschluss einer Betriebsprüfung die Finanzverwaltung steuerliche Bemessungsgrundlagen für ein Geschäftsjahr in einer Weise bestandskräftig und unanfechtbar ändert, dass sich die fiktiven Steuern im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 eines schon abgelaufenen Geschäftsjahres bei Zugrundelegung der geänderten Bemessungsgrundlage erhöhen oder vermindern, vermindert oder erhöht sich der nach vorstehendem Absatz 2 zu ermittelnde Gewinnanspruch der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG bei der nächstfolgenden Gewinnverteilung entsprechend. Übersteigt der Betrag, um den der nächstfolgende Gewinnanspruch der Stadtwerke Düsseldorf AG zu mindern ist, den auf die Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG entfallenden Gewinnanspruch des betreffenden Geschäftsjahres, ist der Gewinnanspruch der Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG im darauffolgenden Geschäftsjahr um den übersteigenden Betrag zu mindern. Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen sowie Steuerzahlungen, -erstattungen und -umlagen für Veranlagungszeiträume vor dem 1. Januar 2008 haben keinen Einfluss auf die Ermittlung des auf die Gesellschafterin Stadtwerke Düsseldorf AG entfallenden Gewinnanspruchs. Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen insbesondere aufgrund steuerlicher Betriebsprüfungen für Veranlagungszeiträume nach dem 1. Januar 2008 entstehen, sind den Geschäftsbereichen „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ und „Versorgung“ (vgl. § 21 Abs. 1) verursachungsgerecht zuzuordnen.

§ 18

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Stadtwerke Düsseldorf AG ist von dem Wettbewerbsverbot befreit; sie unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

§ 19

Liquidation der Gesellschaft

Im Fall der Liquidation der Gesellschaft ist in Verbindung mit § 72 GmbHG § 17 i.V.m. § 21 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend anzuwenden.

§ 20

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im "Amtsblatt für die Stadt Hilden" und, soweit gesetzlich notwendig, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Abgrenzung der Geschäftsbereiche, Leistungsverkehr

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf den Geschäftsbereich „Versorgung“ Bezug genommen wird oder die Abgrenzung der Geschäftsbereiche „Versorgung“ sowie „Bäder, Grundstücke und Verkehr“ von Bedeutung ist, wird insoweit auf den zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrag vom 23.09.2008 (UR-Nr. 1618/2008H des Notars Dr. Henryk Haibt mit Amtssitz in Düsseldorf verwiesen.
- (2) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.

Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung

des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung entgegen der Bestimmung in Satz 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen Sätze 2 bis 4 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts im Verhältnis der Gesellschafter untereinander verbindlich festgelegt.

§ 22

Transparenz

Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung anzugeben.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird

und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.